

## Praefatio

· 11 ·

Die Motivation zu dieser Dissertation liegt in meinem großen Interesse einerseits an der Mediaevistik, andererseits an den Spielleuten, einer Randgruppe der mittelalterlichen Gesellschaft, begründet. Aus dem deutschsprachigen Schrifttum über die Spielleute sind mir nur vier Arbeiten bekannt, die das Thema aus rechtshistorischer Sicht abhandeln. Während BURCKHARD<sup>1</sup> und später BRÜCKNER<sup>2</sup> eine entwicklungsgeschichtliche Darstellung der rechtlichen Stellung des Bühnenkünstlers entwarfen, beschränkten sich OPET<sup>3</sup> und ASMUSSEN<sup>4</sup> auf die Verfassung einer Geschichte des Deutschen Theaterrechts.

Diese vier Autoren begnügten sich jedoch überwiegend damit, einschlägige Bestimmungen des Sachsen- und des Schwabenspiegels zu interpretieren, wobei sie sich leider dazu verleiten ließen, jene Aussagen dieser Rechtsbücher über die Spielleute mit modernen Kategorien zu messen. In ihrer Komplexität liegt unbestritten der Vorteil dieser Gesamtdarstellungen, doch sind die Nachteile gerade im Detail offenkundig. Diesem Manko soll mit vorliegender Untersuchung der rechtlichen Situation der Spielleute im Spannungsfeld von geistig-kultureller, politisch-gesellschaftlicher und ökonomischer Ebene abgeholfen werden.

Die vielfältigen Wurzeln des Themas reichen nicht nur in die Rechtsgeschichte, sondern auch in die rechtliche Volkskunde, die Soziologie und vor allem in die Musikwissenschaft hinein. Unbestrittenes Verdienst der Musikwissenschaft ist es, die seit dem 19. Jhd. in einer Fülle lokal- und regionalgeschichtlicher Forschung zusammengetragenen Einzelfakten entsprechend gewürdigt zu haben. Bedauerlicherweise erlangten wichtige einschlägige Studien kaum Bekanntheit, da sie nicht in gängigen Fachzeitschriften, sondern in oft schwer zugänglichen Publikationsorganen der „Heimatsforschung“ erschienen.

.....  
<sup>1</sup> MAX BURCKHARD, Das Recht der Schauspieler, Stuttgart 1896

<sup>2</sup> GERHARD BRÜCKNER, Die rechtliche Stellung der Bühnenkünstler in geschichtlicher Entwicklung, (Diss.) Greifswald 1930

<sup>3</sup> OTTO OPET, Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897

<sup>4</sup> HOLGER ASMUSSEN, Die Geschichte des Deutschen Theaterrechts, (Diss.) Köln 1980

Mit dem Titel vorliegender Dissertation – „Die Spielleute nach spätmittelalterlichen deutschen Rechtsquellen“ – wird sowohl der Untersuchungsgegenstand bezeichnet als auch ein Hinweis auf die in erster Linie verwendeten Mittel der Darstellung geliefert. Um eine annähernd solide Ausarbeitung des gestellten Themas zu gewährleisten, mußte eine Eingrenzung in zeitlicher, örtlicher (räumlicher) und stofflicher Hinsicht getroffen werden.

In zeitlicher Hinsicht konzentriert sich diese Untersuchung grundsätzlich auf das Spätmittelalter. Auf die Gestaltung des deutschen Rechts im Mittelalter haben aber auch das römische Recht und die frühmittelalterliche Kanonistik eingewirkt, weshalb ich jene maßgeblichen Rechtsvorschriften fallweise zur Veranschaulichung herangezogen habe. Damit wird der Traditionszusammenhang mit dem deutschen Recht belegt und gleichzeitig ein kleiner Beitrag zur Rezeptionsgeschichte geleistet.

In örtlicher Hinsicht umfaßt diese Arbeit hauptsächlich den deutschsprachigen Kultur- und Einflußraum im Spätmittelalter, wobei das Ordnungskriterium der „Deutschsprachigkeit“ nur in linguistischem Sinne dient und die allgemeine Einteilung in nationale Rechtsgeschichten nicht weiter berühren soll.

In stofflicher Hinsicht stützt sich diese Untersuchung vorwiegend auf unmittelbare Rechtsquellen, vor allem Rechtsbücher, Urkunden, Gesetze, Verordnungen, Statuten, Privilegien, Satzungen und Weistümer, und mittelbare Rechtsquellen, wie Bilderhandschriften, Dichtungen und Rechtssprichwörter, wobei aus Zweckmäßigkeitsgründen lediglich bereits gedruckte Rechtsquellen ausgewertet wurden.

Zwecks Straffung des Stoffes werden in vorliegender Arbeit von den verschiedenen Arten mittelalterlicher Fahrender vornehmlich die Musikanten berücksichtigt. Der an sich gattungunspezifische neutrale Oberbegriff „Spielleute“ erfaßt hierbei stets auch die Musikanten, ohne sie freilich gesondert hervorzuheben. Eine repräsentative Auswahl der vorhandenen Rechtsdenkmäler möge Wissenswürdiges, Charakteristisches und Typisches aufzeigen, zumal auf zweifellos sinnvolle Vergleiche mit anderssprachigen Kulturen leider nur vereinzelt und dann auch

nur verweisend eingegangen werden konnte, da sonst der Rahmen dieser Arbeit gesprengt worden wäre.

Jedes Kapitel dieser Arbeit soll daher als ein neuer Annäherungsversuch aufgefaßt werden, das Phänomen „Spielleute“ in einem Gefüge strukturell unterschiedlicher Rechtskreise darzustellen, die nebeneinander bestanden, sich allerdings auch teilweise überschneiden und deren Ausgestaltung maßgeblich durch das römische Recht und die frühmittelalterliche Kanonistik beeinflusst wurde. Ein einheitliches, komplexes Bild spätmittelalterlicher Spielleute kann nach derzeitigem Forschungsstand nach wie vor nicht erstellt werden, lediglich ein „Kaleidoskop“, das „das Bild nicht zuläßt“, sondern immer nur andere Varianten der gleichen Bestandteilechen“.<sup>5</sup>

Das erste Kapitel dieser Arbeit führt in die Terminologie ein: Spiel und Spielmann, Kunst und Künstler, Unterhalter und Kulturträger kennzeichnen als Schlagworte jenes Spannungsfeld, in welchem sich die Spielleute bewegen.

Die verschiedenen Wurzeln der „Minderrechtsfähigkeit“ der Spielleute, die teils in magischen Vorstellungen, teils in der römischrechtlichen „Infamie“ begründet liegen, und die Einstellung der Kirche gegenüber solchen „unehrlichen“ Spielleuten werden sodann im zweiten Kapitel untersucht.

Anhand der Prozeßfähigkeit der Spielleute werden im dritten Kapitel die Auswirkungen ihrer Rechtsminderung im mittelalterlichen Verfahrensrecht dargestellt.

Das vierte Kapitel setzt materielles und formelles Strafrecht in Beziehung zu den Spielleuten, die, anfänglich als „friedlos“ gebrandmarkt, sogar straflos geschlagen werden durften. Erst unter dem Einfluß des Sachsen- und des Schwabenspiegels erhielten die Spielleute eine, wenn auch nur geringe und in ihrer Bedeutung umstrittene, Buße.

Die Luxusverbote als Maßnahmen weltlicher und geistlicher Obrigkeit zur Untersagung oder Einschränkung des materiellen Aufwandes werden, insoweit sie

<sup>5</sup> cf. SCHREIER-HORNUNG VI.

die Spielleute betreffen, im fünften Kapitel nach verschiedenen Gesichtspunkten anhand zahlreicher Hochzeitsordnungen untersucht. Desweiteren werden einige Rechtsbräuche unter Mitwirkung der Spielleute vorgestellt.

Im sechsten Kapitel werden sodann die mannigfachen Möglichkeiten des „Ehrlichwerdens“ der Spielleute vorgeführt. Das Schlußkapitel eröffnet einen Ausblick auf die noch unbearbeiteten und offenen Forschungsbereiche. Damit das Verständnis vorliegender Arbeit nicht an fremdsprachlichen Hürden scheitern, habe ich lateinische Texte, sofern nicht anders angegeben, entweder selbst übersetzt oder eine inhaltliche Zusammenfassung dem jeweiligen Zitat vorangestellt. Weniger geläufigen niederländischen oder altfranzösischen Termini habe ich den entsprechenden deutschen Begriff in Klammern beigelegt.

Für das rege Interesse am Werdegang dieser Dissertation und für die unzähligen, wertvollen Hinweise möchte ich an dieser Stelle nochmals nachstehenden Damen und Herren aufrichtig danken:

Prof. Dr. Werner OGRIS, Institut für österreichische und deutsche Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Richard Potz, Institut für Kirchenrecht

Prof. Dr. Wolfgang Greisenegger, Institut für Theaterwissenschaft

Doz. Dr. Ingrid Strasser, Institut für Germanistik

Mein besonderer Dank gebührt auch den Assistenten von Herrn Prof. Dr. OGRIS, Frau Mag. Gabriele Reichl und Frau Martina C. Wimmer, sowie den Beamten der Fernleihstelle der Österreichischen Nationalbibliothek, die mir bei der Beschaffung ausländischer Publikationen stets tatkräftig halfen. Abschließend möchte ich auch meinen lieben Eltern danken, die den Fortschritt meiner Arbeit kritisch verfolgten und mir in manch schwieriger Situation mit Rat und Tat hilfreich zur Seite standen.

## I. Einleitung und Problemstellung

### 01. FAHRENDES VOLK UND SPIELLEUTE

Die fahrenden Leute (fahrende, gehende Diet) waren eine Personengruppe mit großer sozialer und geographischer Mobilität.<sup>6</sup> Von Ansätzen ausgenommen<sup>7</sup> bildeten sie keinen abgeschlossenen Stand und keine Zunft mit einem spezifischen Ehrbegriff und kollektiven Selbstbewußtsein, weshalb eine vollständige Aufzählung und Abgrenzung nicht möglich ist. Zu ihrem Wesen per definitionem gehörte zu allen Zeiten die Heimatlosigkeit, das unstete Umherwandern ohne festen Wohnsitz, mit dem sie sich über jene Schranken hinwegsetzten, vor denen sogar die Kirche als universale Rechtsgemeinschaft kaltmachen mußte. Als „Fahrende“ erwecken sie in den Seßhaften die Sehnsucht nach Aufbruch, aber auch die Furcht vor Veränderung, vor Wandel.

Die Aufbruchsbewegung und parallel hiezu die Tendenz der bislang Umherziehenden zur Seßhaftwerdung drücken als scheinbar antinom verlaufende spätmittelalterliche Strömungen die Sehnsucht einer ganzen sich im Umbruch befindlichen Gesellschaft nach Wandel aus. PHILIPP<sup>8</sup> bezeichnet – wohl in Anlehnung an DANCKERT<sup>9</sup> – die musizierenden Spielleute als Kerntuppe der fahrenden Leute, im weiteren Sinne alle, die Unterhaltung und Erheiterung der Mitmenschen zu ihrem Berufe machten, sei es nun durch Singen, Musizieren oder durch Darbietung von Kunstfertigkeiten.

Das Wort ‚Spielmann‘ umfaßte im weitesten Sinne den Lustigmacher, den „Allerweltskünstler“, der sich aber besonders aufs Musizieren verstand;<sup>10</sup> dem französischen ‚Jongleur‘ entspricht der deutsche „spilman“, da „spil“ aber ganz allgemein „Zeitvertreib, Belustigung, Scherz“ heißt, kann „Spielmann“ daher auch mit dem Wort „Lustigmacher“ gleichgesetzt werden.

<sup>6</sup> cf. PHILIPP sp. 1858; OSENBRÜGGEN 473 sqq.; SCHRÖDER 45 sq.; Enklaar

<sup>7</sup> cf. Spielgrafen und Pfefferkönige, p. 124 dieser Arbeit

<sup>8</sup> cf. PHILIPP sp. 1858

<sup>9</sup> DANCKERT 217

<sup>10</sup> folgend DANCKERT 215 sq

Im Sachsenspiegel wird der Terminus „spelüde“ folgendermaßen glossiert:

*phifer, puker, videler, Binger, springer und koukeler, lezer, scherer, beder und alle gerende lute und herolde und schreyer.*<sup>11</sup>

Der „echte“ Spielmann wußte somit zahlreiche Instrumente, aber oft auch noch andere Künste beherrschen. Wie weitreichend die Bedeutung des Wortes „Spielmann“ sein kann, zeigt nachstehende demonstrative Aufzählung von Fahrenden, die man häufig in Personalunion mit einem musizierenden Spielmann antreffen kann:

*Gaukler, Taschenspieler, Seiltänzer, Kunstreiter, Tierbändiger, Klopflechter, Bärenführer, Possenreißer, Ringkämpfer, Athleten, Akrobaten, Gleichgewichtskünstler, Zauberer, Marktschreier, Bänkelsänger, Wunderdoktoren, Feuerfresser, Tierstimmenimitatoren, Tierbändiger mit Affen, Hunden, Bökken, Meer-schweinchen. Ferner gehören dazu: Lotterpaffen,<sup>12</sup> die vagabundierenden Schüler, Studenten und Geistlichen (Goliarden), die herumziehenden Fechtmeister und Kriegsknechte, die Spruchsprecher und Pritschenmeister, Krämer und Quacksalber, Raritätenhändler und Jahrmarktsfeilscher, die Hausierer und Wahrsager, Korb- und Kesselflicker, Zigeuner, Scherenschleifer, endlich die wandernden Komödianten und Schauspielergesellschaften der späteren Zeit.*<sup>13</sup>

Dem Ansehen und dem Herkommen nach bestanden aber selbst unter den musizierenden Spilleuten noch große Unterschiede, reichte doch die gesellschaftliche Skala vom ritterbürtigen Dichtersänger bis hin zum heruntergekommenen Bettel-sänger und „stümperhaften Bierfiedler“.<sup>14</sup>

Die „Zweisprachigkeit des deutschen Mittelalters“<sup>15</sup> erschwert die Ableitung mittelalterlicher Realität aus der Vielfalt und Vielfältigkeit des Terminus „Spielmann“,

weil in erster Linie eindeutige, den einzelnen lateinischen Termini entsprechende, mittelhochdeutsche Übersetzungen fehlen.

Die „traditionsbelasteten Begriffe“<sup>16</sup> „histrion“, „mimus“ und „scurra“ im Sprachgebrauch der lateinischen Gelehrtenwelt verschwinden zunehmend zugunsten des Terminus ‚ioculator‘, der sich im 12. Jhd. als Oberbegriff, der das „ausufernde und immer neue Tätigkeiten entwickelnde Treiben der Fahrenden zusammenfassend bezeichnen“<sup>17</sup> sollte, herauskristallisiert hat. Dem lateinischen ‚ioculator‘ als Oberbegriff entspricht der deutsche „spilman“, womit dieser Sammelbegriff in rechtlicher Hinsicht jedenfalls Gewähr dafür bietet, daß einschlägige Normen grundsätzlich alle Repräsentanten betreffen. In DIEFENBACHS „Glossarium Latino-Germanicum mediae et infimae aetatis“<sup>18</sup> assoziieren zahlreiche Wörter die gesellschaftliche Stellung der Fahrenden (Auswahl):

MIMUS: *afentheurer, freyhart, gaugelspieler, gaukeler, lantlauffer, lotterer, nettebueene, piffer, spilman;*

SCURRA: *buebin, een schamper, fryhat, hofflecker, lecker, lotter, lotterbube, lottery, scernaro, snurrinch, speyvogel, spotter;*

HISTRIO: *farnmanne, fryhart, gauffkint, herolt, lecker, lodderboeue, lotterbuob, lodderer, luderer, neßer, netteboeve, netzknab, platzbuob, ryffigener, scerczer, scumer, spilman, sprecher, tumere, wijnboeve, wurstbuob;*

IOULATOR: *boerder, bordmecher, gau-, geu-, gey-, go-, gou-jau-, jeu-keler, kaukler, kebellator, kebellor, kocheler, scirno, schimpfer, schimpfmacher, spelmanne, speyllich, spuelich, spuelman;*

Auf Grund seiner Untersuchung ahd. Glossen kam SCHÖNBACH<sup>19</sup> schließlich zu dem Ergebnis, daß alle verschiedenen Tätigkeiten der Fahrenden, die aus der „Unterhaltung“ des Publikums ihren Lebensberuf machten, durch „spilman“ ausgedrückt werden konnten, welcher Begriff nach und nach alle älteren Sonderaus-

<sup>11</sup> HOMEYER Ssp 1, 194

<sup>12</sup> cf. Lotterpaffen, p. 76 sq. dieser Arbeit

<sup>13</sup> aus DANCKERT 217

<sup>14</sup> so bezeichnet von SALMEN, Der Spielmann, 55

<sup>15</sup> SCHREIER-HORNUNG 27; cf. HEINRICHS 114 sqq.

<sup>16</sup> SCHREIER-HORNUNG 29.

<sup>17</sup> ebenda 28.

<sup>18</sup> siehe Bibliographie

<sup>19</sup> SCHÖNBACH 1-156, 81 sq.

drücke aufzehrte und sich an ihre Stelle setzte.<sup>20</sup> Diese Vielfalt und Vieldeutigkeit des Wortes „Spielmann“ demonstriert besonders anschaulich folgende Glosse des Sachsenspiegels:

*speleman: dat vornem van veddeleren und eren genoten. Mer wete dat gokelere und toverere (i.s. Zauberer) ok spellüde heiten.*<sup>21</sup> (Ssp Ldr I 50,2)

Die Gleichsetzung der Begriffe „ioculator“ und „spilman“ im 12. und 13. Jhd. indiziert wohl, daß ein Bedürfnis nach verbaler Differenzierung nicht vorhanden war, deckt doch das Wort „spil“ in jener Zeit offenkundig die Bedeutung von „ludus“ und „jocus“ ab.<sup>22</sup>

Die Grundbedeutung des Wortes „Spiel“ ist aber „Tanz“, ahd. „spilāri“; unter diesem Blickwinkel betrachtet, ist der „spilman“ ein „Schautänzer“.<sup>23</sup> Diese ursprüngliche Funktion, nämlich selbst Tänzer zu sein, ja mit einem Instrument „spielend“ vortanzen zu können, ging fast überall verloren.<sup>24</sup> Während nun im Hochmittelalter auch angesehenere Musiker die Berufsbezeichnung „spilman“ tragen konnten, depravierte der Terminus in der Folgezeit schließlich so weit, daß er den Tadel des „Stümpers“<sup>25</sup> in sich schloß.

Die eigentlichen Musikanten unter den Spielleuten wurden dann ab dem Spätmittelalter nach ihren Hauptinstrumenten benannt: Bassuner, Bunger, Hornbläser, Lutenslager, Piper, Posauner, Trumper, Veddeler.<sup>26</sup> Etwa seit der Mitte des 15. Jhd. werden die Termini „Lotter(bube)“ und „Freiheit“ als ähnlicher Oberbegriff in den Rechtsquellen verwendet wie früher die Termini „ioculator“ und „Spielmann“. Der Lodderer oder Lotterbube,<sup>27</sup> auch Freihart genannt, war der Prototyp des deutschmittelalterlichen Gauklers, der mit

dem Lotterholz, einem zum Wahrsagen und zu Taschenspielerien verwendeten Rundholz,<sup>28</sup> durchs Land zog.<sup>29</sup> In etymologischer Hinsicht bedeutete das ahd. „lotar“ soviel wie „leer, eitel“; mhd. „loter“ aber „locker, leichtsinnig“ und als Substantiv „Schelm“; mnd. „lod(d)er“ bedeutete „Taugenichts, Gaukler“, das angelsächsische „loddere“ schließlich „Bettler“ und das altfränkische „lodier“ letztlich „Bösewicht“.<sup>30</sup> Aus dieser Vielfalt von Bezeichnungen bürgerte sich schließlich während des 17. Jhd. der Terminus „Zinkenist“ als Umschreibung des „musikalischen“ Berufsstandes ein.<sup>31</sup>

<sup>20</sup> Nach SCHREIER-HORNUNG 147 A 5 ist „Unterhaltung“ kein mhd. Begriff. Beispiele für „unterhalten“, die den Aspekt Zeitvertreib, Kurzweil ansprechen, stammen frühestens aus dem 17. Jhd.

<sup>21</sup> HOMEYER Ssp 1, 201

<sup>22</sup> cf. SCHREIER-HORNUNG 33

<sup>23</sup> cf. KLUGE, sub „Spiel“, 725

<sup>24</sup> cf. SALMEN, Der Spielmann, 20

<sup>25</sup> SALMEN, Der Spielmann, 20

<sup>26</sup> ebenda

<sup>27</sup> in den Rechtsdenkmälern häufig zu „Bube“ verkürzt

<sup>28</sup> Erklärung bei BENEKE 55

<sup>29</sup> Unser heutiges Wort „Lotterbube“ klingt im Volksmund noch als das nicht salonfähige „Luder“ nach; cf. FRIESS 108

<sup>30</sup> cf. KLUGE, sub „Lotter“

<sup>31</sup> GRIMM, Deutsches Wörterbuch, 15, sp 1421

## 02. „LITTERATUS“ UND „ILLITTERATUS“

Bereits im Hochmittelalter gewinnt die Wissenschaftlichkeit im Bereich der Bildung an Bedeutung. Wer die „septem artes liberales“ durchlaufen hat,<sup>32</sup> ist „Litteratus“, ist gebildet. Die Fundamente der Gelehrsamkeit aber sind Wissen, Wissenschaft und Regel, die sich im Mittelalter besonders in der Kunst manifestieren, welche damals viel stärker als heute in einem etymologischen Zusammenhang mit „können“ verstanden wurde.<sup>33</sup> In den Schriften ma. Musiktheoretiker<sup>34</sup> wurde die „Nicht-Bildung“<sup>35</sup> der „histriones“ als „Unkunst“ bewertet. Als fast ausnahmslos dem geistlichen Stande Angehörige richten diese „Litterati“ ihr Hauptaugenmerk darauf, inwieweit jemand ein geschulter Musiker, ein ‚eruditus vir‘, war oder ein nur in der Praxis erfahrener ‚artifex‘. Für sie gilt der apodiktisch wirkende Leitsatz: „musica est disciplina“, „une science“ (Guillaume de Machaut), „cara scientia“ (Joh. de Florentia). Dem „ioculator seu iauglator“ (Elias Salomon) fehlt als „musicus naturalis“, der „ex sola inclinatione“ (aus bloßer Neigung) musiziert, und somit eigentlich „der Music unerfahren“ (Michael Prätorius) ist, die Einsicht in das geistige „Hochgebäude“ der Musik. Diesen geistlichen Bildungsmusikern zufolge haben wir die „ratio“ mit den Engeln gemein, hingegen die „sensualis“ mit den Tieren. Besonders eindringlich spricht dies Guido von Arezzo aus:

*Musicorum et cantorum magna est distantia.  
Isti dicunt, illi sciunt, quae componit musica.  
Nam qui facit, quod non sapit, definitur bestia.*<sup>36 37</sup>

Für das natürliche Spielvermögen bestand in den Kreisen ma. Theoretiker nur wenig Verständnis, und selbst der einfallsreichste Improvisator machte aus ihrer Sicht lediglich „musicam ignoratam“ (Oddo von Cluny).

<sup>32</sup> von ALBRECHT sp 626; cf. GRUNDMANN 1 sqq.

<sup>33</sup> cf. SCHREIER-HORNUNG 38 sq.

<sup>34</sup> Außer den im Text angeführten, sind noch folgende Vertreter zu nennen: Engelbert von Admont, Eustache Deschamps, Virgil Haug, Hucbald, Heinrich Loriti, Jacobus von Lüttich, Regino von Prüm, Aribo Scholasticus, Simon Tunstede

<sup>35</sup> SALMEN, Der fahrende Musiker, 73; cf. HORACEK 129 sqq.

<sup>36</sup> SALMEN, Der Spielmann, 46; cf. GERBERT 1,246 und 2, 25, 225, 312

<sup>37</sup> dt: Groß ist der Unterschied zwischen Tonkunst und Sängern. Diese halten Reden, jene sind kundig, woraus die Tonkunst besteht. Wer nämlich etwas ausführt, was er nicht versteht, den bezeichnet man als Raubtier.

Die „faex musicorum“ (Joh. Galliculus, 1520) erfuhr die schärfste Ablehnung durch Adam von Fulda, der die Mimen und Joculatoren für den vermeintlichen Niedergang der Tonkunst verantwortlich machte, weil diese weder den „regulis“ noch den „praeceptis“ oder „auctoribus“ gehorchten und die „habilitas“ zum Gesetz erhoben. Den Gegensatz von „musica regulata“ und „musica usualis“ eindringlich betonend stellt er sodann fest:

*Ars sine usu parvum valet, et usus sine arte nihil.*<sup>38 39</sup>

Daß die Wirkung der Musik aber nicht einzig und allein vom „Bildungsstand“ des Vortragenden abhängt, sondern in gleichem Maße von der Sensibilität und Aufnahmebereitschaft des Zuhörenden, erkannte bereits um 1300 Hugo von Trimberg:

*Singen, sagen und seitenspiel  
Tuont frumen und ouch schaden vil:  
Si füegent übel unde guot,  
Als der mensche ist denne gemuot.*<sup>40</sup> (Renner, Vers 5833 sqq.)

Die Differenzierung zwischen „anerkannten“, in den „Regeln“ unterwiesenen und erfahrenen, und den „nicht anerkannten“ Künstlern, ist für das ausgehende Mittelalter eine Frage der Theorie. Die Spielleute als „unausgebildete“ Menschen kennen die „Regeln“ nicht, sie spielen, singen oder tragen nach Gehör, nach Begabung oder nach „inneren Gesetzmäßigkeiten“ vor, dem Zeitgeschmack stets Tribut zollend.

Nur selten finden wir in den Traktaten verständnisvollere Bemerkungen, so beispielsweise bei Johannes (Cotto) von Affligem in dessen Schrift „De musica cum tonario“ (um 1100). Dieser nimmt keine „Bewertung“ der Spielleute vor; die Lieder, die sie dichten, singen, komponieren oder rezitieren, scheinen denjenigen, die gerne Musik hören, gut, und sie schätzen sie deshalb. Da die Musik aber

<sup>38</sup> SALMEN, Der fahrende Musiker, 75

<sup>39</sup> dt: Kunst ohne Übung nutzt wenig, aber Übung ohne Kunst gar nichts.

<sup>40</sup> SALMEN, Der Spielmann, 47

nicht nur edel, sondern auch natürlich sei, sind die bar aller Regeln und Zwänge geschaffenen Werke leicht zu verwechseln mit jenen, die unter Beachtung der Regeln geschaffen wurden. Nur der in den sieben freien Künsten unterwiesene „litteratus“ könne die „Fehler“ überhaupt feststellen:

... *Musica una est ex septem artibus, quas liberales appellant, naturalis quidem quemadmodum et aliae. Unde et ioculatores et histriones, qui prorsus [i.e. gerade, schlicht] illiterati, dulcisonas aliquando videmus contexere cantilenas. Sed sicut grammatica, dialectica et ceterae artes, si non essent conscriptae ac per praecepta elucidatae, incertae haberentur et confusae, ita et haec...*<sup>41</sup>  
(*De Musica cum Tonario, cap. II*)

Diese stete Bevorzugung des Musikgelehrten gegenüber den Musikanten ist kein ma. Phänomen, sondern geistiges Erbe der Spätantike. So gehörte auch für den hl. Augustin die „scientia“ zum Wesen der Musik, und damit ist die Erfassung des wahren Seins und das Erkennen der Ordnungsprinzipien, wozu auch die Musik beitragen kann, ohne Bildung unmöglich.<sup>42</sup>

Diese Grundkonzeption des hl. Augustin, wonach die Fertigkeit des Instrumentalvirtuosens nicht auf „ars“ und „ratio“ sondern lediglich auf „imitatio“ beruht, bleibt über das Mittelalter hinaus gültig. Die Bewertungsgrundlagen, von denen sich die ma. Musiktheoretiker gegenüber den Spielern leiten lassen, werden nur insofern abgewandelt, als sich ihre Polemik mehr gegen das Wie als gegen das Was richtet. So wertet etwa Heinrich Loriti (Glareanus) um 1516 die Spieler nicht wegen ihrer mangelhaften Bildung ab, sondern nur auf Grund der Wirkung ihrer Musik:

*Symphonistae animum hominis mira afficiunt delectatione. Histriones maxime stupidos et vulgares incitant commoventque affectus.*<sup>43 44</sup>  
(*Isagoge in musicen, cap. 8*)

Der kaum merkliche Unterschied zwischen den „litterati“ und den „illitterati“ unter den Musikern machte die Spielleute als „ungebildete Musikanten“ für die „litterati“ jedoch zur problematischen Gruppe, weil die Gefahr einer Verwechslung eben sehr groß war.

<sup>41</sup> SMITS VAN WAESBERGHE 51

<sup>42</sup> cf. LACINA 279 sq.; PERL 24 sq.

<sup>43</sup> SALMEN, *Der fahrende Musiker*, 76

<sup>44</sup> dt: Die Musiker erfüllen die Seele des Menschen mit auffallendem Vergnügen. Die Schauspieler erregen besonders die Einfältigen und Dummen und erschüttern das Gefühl.

### 03. MÜNDLICH-VOLKSSPRACHLICHE UND LATEINISCH-SCHRIFTLICHE KULTUR

Das Problem von Latein und Deutsch, von Schrift und Sprache weist das Mittelalter auf deutschsprachigem Boden als ein Mischprodukt zweier Kulturen aus. Auf der einen Seite die lateinische Schriftkultur des Klerus, die als solche das Geistesleben bestimmt hat, auf der anderen Seite die mhd. mündliche Volkskultur.<sup>45</sup> Die Bemühungen um die Übernahme antiken Kulturgutes erreichten unter Karl dem Großen („Karolingische Renaissance“), der von der Geistlichkeit die Verkündigung des Evangeliums in der „diutisca lingua“ verlangte, ihren Höhepunkt.<sup>46</sup>

Die Klöster St. Gallen, Reichenau, Fulda, St. Emmeram in Regensburg, Freising und Tegernsee wurden mit der Zeit nicht nur zu Hauptpflegestätten der Übersetzungsarbeit, sondern waren auch mit der Sammlung und schriftlichen Fixierung der germanischen Heldenlieder aus der Völkerwanderung betraut.<sup>47</sup>

Dieser „karolingische Einsatz einer Schriftliteratur deutscher Sprache“<sup>48</sup> bewirkte gleichzeitig eine Kampagne gegen jene Spielleute, die gemäß der älteren mündlichen Tradition solche Heldenlieder vorgetragen haben. Mit den dieser Kampagne dienenden Argumenten manövriert sich der Klerus jedoch selbst in eine „Wettbewerbssituation“<sup>49</sup> mit den Spielleuten als den Trägern und Vermittlern der mündlichen Kultur. Dem Vergleich zwischen christlicher Lebensregel und Kultur, der sich anbietet, versucht die Kirche aber dadurch zu begegnen, daß sie ihn selbst formuliert:

*Melius est Deo placere quam strionibus, pauperum habere curam, quam miorum. Sunt tibi honesta convivia, et convivae religiosi.*<sup>50 51</sup> (Alcuin, ep. 281a, 793-804)

<sup>45</sup> cf. GRUNDMANN 1-65

<sup>46</sup> PROPST 9 sqq.

<sup>47</sup> PROPST 9; cf. Kuhn 257.

<sup>48</sup> KUHN 257

<sup>49</sup> cf. SCHREIER-HORNUNG 65 sqq.

<sup>50</sup> MÖNCKEBERG 20 A 2; cf. SCHREIER-HORNUNG 65

<sup>51</sup> dt: Besser ist es Gott gefällig zu sein als den Spielleuten und sich um die Armen zu kümmern anstatt um die Schauspieler. Sie sind dir eine ehrbare Tischgesellschaft und gottesfürchtige Tischgenossen.

Welche Bedeutung müssen bei Alcuin aber Histrionen erlangt haben, wenn sie mit Gott „vergleichbar“ erscheinen?

Einleuchtender wirkt da schon der Bezug der ‚Mimi‘ zu den Armen, weil beide von mehr oder minder freigebigen Begüterten abhängig sind:

*Melius est pauperes edere de mensa tua, quam istriones vel luxuriosos quoslibet.*<sup>52 53</sup> (Alcuin, ep. 124a, 797)

Übermäßige Unterstützung von Spielleuten lenkt die Menschen nicht nur vom wahren Glauben ab und verführt sie zu „luxuria“ und „superbia“, sondern sie bringt das ma. Gesellschaftssystem, in welchem jeder seinem „ordo“ gemäß leben kann, ins Wanken. Indem sich die kirchliche Kritik immer wieder auf die Spielleute bezieht, schenkt sie ihnen Beachtung, selbst wenn sie die Spielleute in blindem Eifer manchmal regelrecht „verteufelt“. Durch diese wiederkehrende Beschäftigung mit den Spielleuten tritt die lateinische Schriftkultur der römischen Kirche, wissenschaftlich gepflegt besonders in den arbeitsamen Benediktinerklöstern, in Konkurrenz zur mündlichen und deutschen „Gegenkultur“ der Spielleute, die von SCHREIER-HORNUNG<sup>54</sup> als „Alternativszene des Mittelalters“ charakterisiert wird.

<sup>52</sup> MÖNCKEBERG 20 A 2; cf. SCHREIER-HORNUNG 65

<sup>53</sup> dt: Es ist besser die Armen von deiner Tafel zu speisen als die Spielleute oder jedwelche Ausschweifenden.

<sup>54</sup> SCHREIER-HORNUNG 67